Bekanntmachung

Die Firma BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60, 99955 Herbsleben, stellte beim Landratsamt Kyffhäuserkreis einen Antrag nach § 9 (1) des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz – BImSchG) auf Erteilung eines Vorbescheides für zwei Windenergieanlagen an den Standorten der Gemarkung Kleinbrüchter, Flur 3, Flurstück 8/2 und der Gemarkung Holzthaleben, Flur 23 und Flurstück 2155/1672.

Gegenstand des Antrags nach § 9 (1) BImSchG ist Prüfung der Windenergieanlagen des Typs Vestas V172 (Nennleistung 7,2 MW, Nabenhöhe 175 m) und des Typs Vestas V150 (Nennleistung 6,0 MW, Nabenhöhe 169 m) auf immissionsschutzrechtliche und luftverkehrsrechtliche Zulässigkeit sowie der Standorteignung nach DIBt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des BImSchG nach Nummer 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), das gemäß § 2 (4) Nr. 2 dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG unterliegt.

Unter Berücksichtigung des Bestandes im an die Standorte der Windenergieanlagen angrenzenden Windvorranggebiet W-18 Helbedündorf/Holzthaleben mit insgesamt 7 vorhandenen und 5 geplanten Windenergieanlagen war für das beantragte Vorhaben gemäß § 9 (2) Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den Vorgaben des § 7 UVPG durchzuführen.
Entsprechend stellt die zuständige Behörde nach § 7 (1) UVPG fest, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 (1) UVPG wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 (2) UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Die überschlägige Überprüfung der Antragsunterlagen auf der Grundlage der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat unter Berücksichtigung der zu prüfenden antragsgegenständlichen Genehmigungsvoraussetzungen zum Ergebnis geführt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 (1) UVPG, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Schutzkriterien gemäß der Anlage 3 zum UVPG sind durch das Vorhaben nicht oder nur gering betroffen. Für die Siedlungsbereiche (Holzthaleben, Kleinbrüchter, Urbach und Menteroda) werden die geltenden Immissionsrichtwerte nach TA Lärm und die Richtwerte für den Schattenwurf eingehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513) im Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Immissionsschutzbehörde, Markt 8, 99706 Sondershausen, zugänglich.

Sondershausen, den 08.05.2026	Landratsamt Kyffhäuserkreis Die Landrätin Hochwind-Schneider

VIDsigner code: 8F565E2D2645428889...

18.05.26

Landratsamt Kyffhäuserkreis